

Bescheinigung Korrosionsschutz
SLVHa-EN1090-2.0005.2013.008

Die GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
Niederlassung SLV Hannover

hat in dem Unternehmen, auf Grundlage der maßgebenden technischen Spezifikation(en) die Voraussetzung für eine auf das Ausführen von Korrosionsschutzarbeiten bezogene Fertigung und die dazu gehörenden Organisation der werkeigenen Produktionskontrolle bewertet.

Unternehmen	Van Merksteijn Staalcoating B.V Heesweg 34a NL 8102 HJ Raalte
Betrieb(e) / Betriebsteil(e) des Unternehmers	-
Produkt(e)	Stahlbauteile bis einschließlich EXC 4 nach EN 1090-2
Korrosionsschutzprozess(e)	Airless-Spritzen, Pulverbeschichten, Strahlen Rollen, Pinseln
Verantwortliche Aufsichtsperson (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Marlon Lufting, geb. 28.09.1975
Vertreter (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Wim Rietberg, geb. 09.08.1962
Bestätigung	Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden technischen Spezifikationen wurde(n) folgende Voraussetzungen erfüllt: Personelle und fertigungstechnischen Anforderungen nach EN 1090-2: 2018-09, Pkt. 10; 12.6 und Anhang F EN ISO 12944-7 : 2018 Funktionierendes System der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2012, Pkt. 6 und Tab. B.1
Gültigkeitsbeginn	11.09.2013
Nächste Überwachung Gültigkeitsdauer	28.09.2023 Diese Bescheinigung bleibt solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation selber oder die Fertigungsbedingungen in dem / den Betrieb(en) nicht wesentlich verändert haben.
Bemerkungen	Eine CE-Kennzeichnung von Bauteilen oder Bausätzen kann nur durch den im EG-Konformitätszertifikat genannten Hersteller erfolgen
Austellungsort/-datum	Hannover, 29.10.2021 Epperlein/Bub



Dipl.-Ing. K. Schnoy
(Leiter der Zertifizierungstelle)

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Regelungen der PÜZIG der GSI mbH in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Bescheinigung darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Überwachungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Überwachungsstelle vorbehalten.
4. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
 - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
 - b) Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson;
 - c) Einführung neuer Prozesse
 - c) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen

In den angeführten Fällen muss eine Überwachung durch die Prüfstelle veranlasst werden.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Z.d.A.